

# Neue Mindeststandards für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere

A. HAUSLEITNER

In mehreren Beiträgen wird die Entstehungsgeschichte des neuen Bundestierschutzgesetzes gebührend behandelt. In diesem Beitrag geht es daher ausschließlich um den Inhalt der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen über die „Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Kaninchen, Hausgeflügel und Straußen“, sofern nicht an anderer Stelle (Neue Mindeststandards für die Rinderhaltung und Eckpunkte für die Prüfung von Stalleinrichtungen, OFNER 2004) ausführlich darauf eingegangen wird. Die angesprochene Verordnung liegt derzeit als Begutachtungsentwurf vor und wird vermutlich noch geringfügige Änderungen erfahren. Dieser Umstand ist bei den nachfolgenden Ausführungen zu berücksichtigen.

## Grundlegende Änderungen

Das Bundestierschutzgesetz ist als sogenanntes Rahmengesetz konzipiert. Die konkreten Haltungsanforderungen für alle Tiere sind darüber hinaus mittels Verordnungen – auf die spezielle für die landwirtschaftlichen Nutztiere wurde schon hingewiesen – zu regeln und liegen damit im Ermessen des jeweils zuständigen Ministers. Die angesprochene Verordnung hat konkret die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen gemeinsam mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft festzulegen.

Die Grundlage aller bisher in Geltung stehenden Nutztierhaltungsverordnungen der einzelnen Bundesländer ist eine Art 15a B-VG Vereinbarung der Bundesländer vom September 1993 über den „Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft“. Dieser Versuch, einen einheitlichen Mindeststandard vorzugeben, hat sich durchaus gelohnt, wenngleich einige Über- und auch Unterschreitungen der

Vorgabe registriert werden mussten. Mit dem EU-Beitritt sind wirtschaftliche Notwendigkeiten des gemeinsamen Marktes verstärkt in den Vordergrund getreten. Um die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Tierhalter nicht zu beeinträchtigen, wurde bei den „zu hohen Anforderungen“ durchwegs mit „Nicht-Vollzug“ reagiert. Im Gegensatz dazu sind in Zukunft landwirtschaftliche Nutztierhaltungen einschließlich der Gatterhaltung von Wild für landwirtschaftliche Zwecke unter Vornahme einer Risikoanalyse in systematischen Stichproben vor Ort zu prüfen.

Derartige und unumgängliche Überprüfungen sollen tunlichst gemeinsam mit sonstigen auf Grund von Gesetzen und Verordnungen vorgegebenen Kontrollen durchgeführt werden. Besonders ist auf ein optimales Zusammenspiel jener Kontrollen zu achten, die ab dem 1.1.2007 hinsichtlich der Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik – cross compliance – auch im Bereich Tierschutz notwendig werden.

Der Verordnungsentwurf enthält auch genaue Angaben hinsichtlich des Kontrollumfangs. Demnach sind mindestens 2 % der landwirtschaftlichen tierhaltenden Betriebe jährlich zu überprüfen. Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen erstellt dazu einen bundesweiten Stichprobenplan. Verdachts- und Nachkontrollen sowie Schwerpunktkontrollen erfolgen zusätzlich zu den angeführten 2%.

Ganz gravierende Änderungen ergeben sich auch in Bezug auf mögliche Sanktionen bei Nichteinhaltung der normierten Mindestbedingungen. So kann bei Verwaltungsübertretungen, bei denen es sich nur um ein geringfügiges Verschulden handelt und die Folgen für das Wohlbefinden der Tiere unbedeutend sind, auf eine Strafe verzichtet werden, wenn die Herstellung des normkonformen Zustan-

des hergestellt wird. Bei allen sonstigen Übertretungen kann das Strafausmaß bis zu Euro 3.750,-, im Wiederholungsfall bis zu Euro 7.500,- betragen. Handelt es sich um Tierquälerei oder ähnliche Delikte, können Strafen bis zu Euro 7.500,-, im Wiederholungsfall sogar bis zu Euro 15.000,- verhängt werden. In Abhängigkeit von der Schwere des Vergehens können darüber hinaus Sanktionen, die bis zum grundsätzlichen Tierhaltungsverbot reichen können, in Betracht gezogen werden.

## Geltungsbereich, Gliederung

Die Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft hatte die landwirtschaftlichen Nutztiere in der Landwirtschaft einschließlich der Pelztierhaltung zum Inhalt. Konkrete Mindestnormen waren allerdings nur für die Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltung vorgegeben. Sowohl für die Rinder- und Schweinehaltung wie auch getrennt für die Geflügelhaltung wurde eine Gliederung in

- I. Bewegungsmöglichkeit
- II. Sozialkontakte
- III. Bodenbeschaffenheit
- IV. Stallklima
- V. Betreuungsintensität

vorgeschlagen und auch von allen Bundesländern übernommen. In einigen Ländern wurden von den Legisten für weitere Tierarten (Pferde, Schafe, Ziegen, Strausse) ebenfalls Mindestbedingungen festgelegt.

Im Gegensatz zu den noch geltenden Landesnormen enthält die Verordnung zum Bundestierschutzgesetz nur wenige gemeinsame Bestimmungen. Dazu zählen die Anforderungen an Betreuungspersonen und die für die Vornahme von Eingriffen nachzuweisende Sach-

kundigkeit. Die konkreten Bestimmungen für die unterschiedlichen Tierarten befinden sich in insgesamt 10 Anlagen. Es handelt sich dabei um Mindestbedingungen für die Haltung von:

Anlage 1: Pferden und Pferdeartigen (Equiden)

Anlage 2: Rindern

Anlage 3: Schafen

Anlage 4: Ziegen

Anlage 5: Schweinen

Anlage 6: Hausgeflügel

Anlage 7: Straussen zu landwirtschaftlichen Zwecken

Anlage 8: Rot-, Sika-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild, Davidshirschen zu landwirtschaftlichen Zwecken

Anlage 9: Kaninchen zu landwirtschaftlichen Zwecken

Anlage 10: Nutzfischen

Damit wird es erstmals im gesamten Bundesgebiet Haltungsvorschriften für alle landwirtschaftlichen Nutztiere geben. Die einzelnen Anlagen sind gleich bzw. ähnlich gegliedert und in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Tierart entsprechend umfangreich. Am Beispiel der Anlage 5 (Mindestbedingungen für die Haltung von Schweinen) wird der Regelungsumfang aufgezeigt:

- ① Begriffsbestimmungen
- ② Allgemeine Haltungsvorschriften für alle Schweine
- ③ Besondere Haltungsvorschriften für Sauen und Jungsau
- ④ Besondere Haltungsvorschriften für Saugferkel
- ⑤ Besondere Haltungsvorschriften für Absatzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer
- ⑥ Besondere Haltungsvorschriften für Eber
- ⑦ Übergangsbestimmungen

Wie detailliert all diese Punkte sind, soll beispielhaft anhand der „Allgemeinen Haltungsvorschriften von Schweinen“ demonstriert werden:

- ① Grundlegende Anforderungen an Schweineställe
- ② Bodenbeschaffenheit
- ③ Bewegungsfreiheit
- ④ Stallklima

- ⑤ Licht
- ⑥ Lärm
- ⑦ Beschäftigungsmaterial
- ⑧ Ernährung
- ⑨ Betreuung
- ⑩ Eingriffe

Im Vergleich zu den diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen ist die neue Verordnung klarer und übersichtlicher gegliedert und von unnötigem Beiwerk befreit. Nachfolgend kann inhaltlich nur auf einige interessant erscheinende Bereiche hingewiesen und in Einzelfällen näher eingegangen werden.

### Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen

Für die Haltung in Einzel- und Gruppenbuchten gibt es von einem Stockmaß (STM) bis 120 cm und einem STM über 180 cm vier weitere Unterteilungen. Die Anbindehaltung ist verboten, vorübergehendes Anbinden ist insbesondere zum Angewöhnen der Tiere, zum Zweck von Pflegemaßnahmen, bei sportlichen Anlässen und sonstigen Veranstaltungen zulässig. Mehrmals wöchentlich ist eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit wie freier Auslauf, sportliches Training oder eine vergleichbare Bewegungsmöglichkeit sicherzustellen.

Bei Verwendung von Tieren als Zug- oder Lasttiere oder zu sonstiger Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr ist sicher zu stellen, dass die Tiere ausreichende Ruhepausen haben (jedenfalls mindestens 1 Stunde im Anschluss an die Fütterung, innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden jedenfalls eine durchgängige Ruhepause von mindestens 8 Stunden) und nicht überfordert werden. Kranke oder sonst beeinträchtigte Tiere dürfen zur Arbeit nicht herangezogen werden. Eine regelmäßige und fachgerechte Hufpflege ist sicher zu stellen.

Bei ganzjähriger Haltung im Freien muss für jedes Tier eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, dass allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht wird. Die Menge und der Energiegehalt des vorhandenen Futters müssen auch bei

tiefen Temperaturen ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken. Der Boden im Bereich der ständig benutzten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein. Kranke und verletzte Tiere sind im Stall unterzubringen.

Zulässige Eingriffe dürfen nur von einem Tierarzt oder einer sonstigen sachkundigen Person durchgeführt werden. Darunter sind die Kastration, sofern der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird, und die Kennzeichnung durch Brand zu verstehen.

Bei In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes bestehende Anlagen und Halteinrichtungen zur Anbindehaltung dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 nach Maßgabe genau beschriebener Bestimmungen weiter betrieben werden.

### Mindestanforderungen für die Haltung von Rindern

Die entsprechenden Ausführungen finden sich im Beitrag E. OFNER.

### Mindestanforderungen für die Haltung von Schafen

Die Haltung von Schafen in Buchten mit durchgehend perforierten Böden ist genauso verboten, wie die Anbindehaltung (Ausnahme: vorübergehendes Anbinden zum Zweck von Pflegemaßnahmen, bei Tierschauen und sonstigen Veranstaltungen). Lämmer und Jungschafe (Tiere bis zu einem Alter von 12 Monaten) dürfen nicht in Einzelbuchten gehalten werden. In Anlagen zur Einzelbuchtenhaltung dürfen Schafe nur gehalten werden, wenn eine ausreichende Unterbrechung der Einzelbuchtenhaltung durch Weidegang oder Auslauf an mindestens 90 Tagen im Jahr gegeben ist.

Schafe müssen mindestens einmal jährlich geschoren werden. Der Zustand der Klauen ist regelmäßig zu überprüfen, und bei Bedarf ist eine Klauenpflege durchzuführen. Bezüglich der Haltung im Freien sind die bereits besprochenen Bestimmungen für die Pferdehaltung deckungsgleich. Sofern bei der Haltung auf Almen, Asten, Vorsäben und dergleichen ein täglicher Weidegang erfolgt, finden die Bestimmungen hinsichtlich der An-

Tabelle 1

Tierkategorie	Maximale Spaltenbreite	Minimale Auftrittsweite
Saugferkel	10 mm	50 mm
Absatzferkel	13 mm	50 mm
Mastschweine, Zuchtläufer	18 mm	80 mm
Jungsauen, Sauen und Eber	20 mm	80 mm

forderungen an Ställe ebensowenig Anwendung wie für die kurzfristige Haltung während der Dauer von Absatzveranstaltungen oder bei Tierschauen.

Zulässige Eingriffe dürfen auch bei Schafen nur von einem Tierarzt oder einer sonstigen sachkundigen Person durchgeführt werden. Zulässige Eingriffe sind das Kupieren des Schwanzes, wenn die Lämmer nicht älter als 3 Tage sind oder der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird, wenn höchstens ein Drittel des Schwanzes entfernt wird und der Eingriff durch scharfes Abtrennen erfolgt, sowie die Kastration, wenn der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.

### Mindestanforderungen für die Haltung von Ziegen

Sieht man von den Abmessungen für Einzel- und Gruppenbuchten ab, dann sind die Bestimmungen weitgehend ident mit den vorhin besprochenen Vorgaben für Schafe.

### Mindestanforderungen für die Haltung von Schweinen

Was allgemein für die Verordnung gilt – nämlich die einfache, übersichtliche und gute Gliederung und Strukturierung – trifft ganz besonders auf die Anlage 5 zu. Bei den grundlegenden Anforderungen an Schweineställe heißt es, dass die Buchten so gebaut sein müssen, dass die Schweine

- Zugang zu einem größen- und temperaturmäßig angemessenen Liegebereich haben, der mit einem angemessenen Ableitsystem ausgestattet und sauber ist und so viel Platz bietet, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können;
- normal aufstehen und abliegen können;
- bei Einzelhaltung andere Schweine sehen können.

Änderungen sind bei den Spaltenböden vorgesehen. Es dürfen bei Verwendung

von Betonspalten folgende Spaltenbreiten nicht überschritten und folgende Auftrittsweiten nicht unterschritten werden (siehe Tabelle 1).

Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt und so ausgeführt sein, dass keine durchgehenden Schlitze entstehen.

Kunststoff- und Metallroste dürfen bei Saugferkeln eine Spaltenbreite von 10 mm und bei Absatzferkeln eine Spaltenbreite von 12 mm nicht überschreiten. Bei Gussrosten gilt ein fertigungsbedingter Abweichungsspielraum von +/- 0,5 mm.

Einfacher und allgemeiner als bisher gestaltet sind die Bestimmungen für Stallklima, Licht und Lärm. Detaillierte Forderungen, z. B. zu Temperaturvorgaben, Mindestluftstraten, Schadgasgehalten u. dgl. sind entfallen. Die Standards für die Schweinehaltung entsprechen im wesentlichen jenen für andere Nutztierarten. Neben der Bestimmung, dass in geschlossenen Ställen eine natürliche oder mechanische Lüftung vorhanden sein muss, findet sich weiterhin die Vorgabe, dass für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden muss, ohne dass es im Tierbereich zu Zuglufterscheinungen kommt.

Eine Erleichterung gibt es auch beim Belichtungserfordernis: Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen die Ställe Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu erreichen. Der Lärmpegel darf 85 dBA nicht überschreiten.

Die Großteil der Bestimmungen und Mindestinhalte ergibt sich - wie bisher auch schon - aus dem Umsetzungserfordernis der EU-Schweinehaltungsrichtlinie. Zum Beschäftigungsmaterial heißt es, dass Schweine (alle) ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Ma-

terialien haben müssen, die sie untersuchen und bewegen können, wie z.B. Stroh, Holz, Heu, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien, durch die die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.

Als zulässige Eingriffe, die nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt werden dürfen, werden genannt:

- 1 die Verkleinerung der Eckzähne, wenn
  - die Schweine nicht älter als 7 Tage sind,
  - durch Abschleifen eine glatte und intakte Oberfläche entsteht,
  - der Eingriff nicht routinemäßig, sondern nur zur Vermeidung von weiteren Verletzungen am Gesäuge der Sauen durchgeführt wird;
- 2 das Verkürzen der Eckzähne von Ebern;
- 3 das Kupieren des Schwanzes, wenn
  - die Schweine nicht älter als 7 Tage sind oder
  - der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird und
  - höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt wird und
  - der Eingriff zur Vermeidung von weiteren Verletzungen der Tiere notwendig ist;
- 4 das Kastrieren männlicher Schweine, wenn
  - die Schweine nicht älter als 7 Tage sind oder
  - der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird und
  - der Eingriff mit einer anderen Methode als dem Herausreißen von Gewebe erfolgt.

Die Haltung von Mastschweinen mit kupierten Schwänzen ist nur zulässig, wenn der Mastbetrieb buchtenweise Aufzeichnungen führt über

- Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterials
- Art und Umfang des Auftretens von Schwanz- und Ohrenbeißen.

Zur vorgesehenen Dokumentationspflicht gibt es bereits kritische Bemerkungen, ob mit dieser Bestimmung der



Intention der EU-Schweinehaltungsrichtlinie entsprochen wird, weil in der Praxis kein Zusammenhang zwischen Sauen- und Mastbetrieb bestehen muss. Wie soll daher ex post die Frage, ob dieser Eingriff „zur Vermeidung von Verletzungsgefahren notwendig“ ist, tatsächlich beantwortet werden können, wird angemerkt.

Neu ist auch folgende Bestimmung: die Zusammenstellung einander fremder Tiere zu Gruppen sollte nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und so früh wie möglich erfolgen. Es sind vorbeugende Maßnahmen, wie z.B. die Versorgung mit Beschäftigungsmaterial oder die Schaffung ausreichender Ausweichmöglichkeiten für die Tiere, zu treffen. Bei Anzeichen von schweren Kämpfen nach einer Umgruppierung sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beruhigung der Tiere zu treffen (z.B. durch Versorgung mit zusätzlichem Beschäftigungsmaterial, Trennung besonders aggressiver oder gefährdeter Tiere von der Gruppe).

Die Übergangsfristen sind für einzelne Detailbereiche unterschiedlich geregelt. Eine Unterscheidung, ob die bestehenden Stallungen zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens des Bundestierschutzgesetzes den landesgesetzlichen Vorschriften oder den Vorschriften der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft entsprochen haben oder nicht, gibt es hinsichtlich der Spaltenbreiten und Auftrittsbreiten für Betonspaltenböden. Die Übergangsfrist endet bei Zutreffen dieser Bedingung nicht am 31.12.2012, sondern erst am 31.12.2019.

Da die Ferkelaufzucht und die Schweinemast wie bisher auf vollperforierten Böden erfolgen kann und auch die derzeit übliche Form der Abferkelbucht weiter eingesetzt werden darf, dürfte die Landwirtschaft mit einem „blauen Auge“ davongekommen sein. Durch das Bundestierschutzgesetz und die Nutztierhaltungsverordnung allein kommt es zu keinem wesentlichen Wettbewerbsnachteil für die österreichischen Schweinebauern im Vergleich zu den bisherigen Bestimmungen. Für die Zukunft in diesem Zusammenhang bedeutsam ist jedoch das enorme Gefälle der Praxisgegebenheiten bei der Tierhaltung in den neuen Ländern der EU.

## Mindestanforderungen für die Haltung von Hausgeflügel

Mit dem Ende der Legebatterien wird dieser Wirtschaftszweig vom Bundestierschutzgesetz ganz elementar betroffen sein. Wenn es bei den Vorgaben bleibt, dann dürfen ab dem Zeitpunkt des Inkraft-Tretens des Bundestierschutzgesetzes keine neuen Legebatterien mehr gebaut werden. Ab dem 1.1.2009 dürfen keine konventionellen Legebatterien mehr existieren. Bis 15 Jahre nach Inbetriebnahme müssen auch alle ausgestalteten Legebatterien geschlossen haben.

Naturgemäß gibt es zu diesem Thema kontroverse Diskussion, weil man mit einer Marktverschiebung rechnen muss. Steigt durch das Käfigverbot der Importanteil – was zu erwarten ist – dann gibt es für diese Ware keine wie immer gartete Möglichkeit, auf die Tierschutzbedingungen Einfluss zu nehmen. Unterschiedlich gesehen werden auch die Mindestbedingungen für ausgestaltete Käfige: Es stellt sich die Frage, ob es überhaupt detaillierter Regelungen bedarf, wenn es heute schon ein Ablaufdatum dafür gibt.

Auf alle Änderungen und Anpassungen der vorgegebenen Mindestbedingungen kann in diesem Beitrag naturgemäß nicht näher eingegangen werden. Hingewiesen werden soll aber auf die zukünftigen Anforderungen an die Belichtung. Demnach ist in Geflügelställen im Tierbereich in der Lichtphase eine Lichtstärke von mindestens 20 Lux zu erreichen. Mit Ausnahme der Kükenaufzucht in den ersten 48 Stunden muss eine ununterbrochene Dunkelphase von täglich mindestens 6 Stunden gegeben sein. In der Dunkelphase ist eine Lichtstärke von höchstens 5 Lux zulässig.

Bei Lichtänderung sind gleitende oder gestaffelte Übergänge einzuhalten. Bei Beleuchtung ausschließlich durch natürliches Licht müssen die Lichtöffnungen eine gleichmäßige Verteilung des Lichts im Stallbereich sicherstellen.

Bei den besonderen Haltungsverfahren für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen dürfen höchstens 4 nutzbare Ebenen übereinander einschließlich des Stallbodens eingerichtet werden. Zwischen den Ebenen muss der

Abstand mindestens 45 cm lichte Höhe betragen. Diese Ebenen müssen so gestaltet sein, dass keine Ausscheidungen auf die darunter liegenden Ebenen durchfallen können.

Im Falle der Auslaufgewährung gelten folgende Anforderungen an Auslauföffnungen und Auslaufflächen:

- Bei einer Auslaufmöglichkeit ins Freie müssen mehrere Auslauföffnungen unmittelbar Zugang nach außen gewähren.
- Die Auslauföffnungen müssen über die gesamte Länge des Gebäudes verteilt sein.
- Die Auslauföffnungen müssen mindestens 35 cm hoch und mindestens 40 cm breit sein und
- Für je 1000 Tiere müssen Auslauföffnungen von insgesamt mindestens 200 cm Breite zur Verfügung stehen.
- Öffnungen vom Stall in den Außenscharraum müssen den Anforderungen an Auslauföffnungen genügen.
- Die Auslauffläche beträgt mindestens 8 m<sup>2</sup>/Tier
- Eine gleichmäßige Koppelung (Aufteilung) der Auslauffläche zur Schonung des Bewuchses und zur Vermeidung von Kontaminationen ist zulässig.
- Die Auslauffläche muss über Unterschlupfmöglichkeiten zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und vor Raubtieren sowie bei Bedarf über geeignete Tränken verfügen.

## Mindestanforderungen an die Haltung von Straussen zu landwirtschaftlichen Zwecken

Mindestbedingungen sind für Gehege genauso wie für die erforderlichen Stallungen oder für Sandbadeeinrichtungen vorgesehen. Grundsatz ist die Haltung in geräumigen Gehegen mit ständigem Zugang zu Ställen. Wichtig in unseren Breiten ist die Bestimmung, dass der Boden trittsicher und trocken sein muss. Flächen, auf denen bei Niederschlägen Morast entsteht, sind durch Drainagen oder Aufbringung von Sand oder Kies trockenenzulegen.

Treibwege müssen so breit sein, dass auch mehrere Tiere nebeneinander Platz finden können. Zwischen Zuchtgehegen

muss ein direkter Zaunkontakt verhindert werden. Dies kann z.B. durch einen mindestens 100 cm breiten Zwischenzaunstreifen, Vorrichtungen wie Stangen und Rohre oder durch Verhinderung des Sichtkontaktes durch Verblenden oder Baum- und Strauchbewuchs erfolgen.

In jedem Zuchtgehege ist an einer höher gelegenen und trockenen Stelle ein Nistplatz mit einem Durchmesser von mindestens 150 cm zu errichten. Der Nistplatz muss durch eine entsprechende Überdachung gegen Witterungseinflüsse geschützt sein.

### **Haltung von bestimmten Schalenwildarten zu landwirtschaftlichen Zwecken**

Für die Haltung dieser Tiere zu landwirtschaftlichen Zwecken gibt es keine gemeinschaftliche Regelung, es bestehen jedoch einige landesgesetzliche Vorschriften. Eine inhaltliche Orientierung erfolgte primär an der Stmk NTHVO.

Die Haltung dieser Tiere hat grundsätzlich in Gruppen zu erfolgen. Weisen die Gehege keinen ausreichenden Bewuchs an Bäumen oder Sträuchern auf, dann ist ein Witterungsschutz zu errichten, der auch als Sichtschutz dient. Die maximalen Besatzdichten sind relativ großzügig geregelt. Aufzeichnungspflichten sind enthalten.

### **Haltung von Kaninchen zu landwirtschaftlichen Zwecken**

Auch für diesen Bereich gibt es keine gemeinschaftlichen Regelungen. Richtschnur waren daher vorhandene landesgesetzliche Bestimmungen.

Für Zuchthäsinnen sind abgedunkelte Nestkammern vorzusehen. Beim Flächenbedarf wird zwischen Jung- und Zuchttieren unterschieden. Bei Jungtieren sowie Zuchtkaninchen wird den unterschiedlichen Platzansprüchen verschieden schwerer Tiere durch die Bildung von Gewichtsklassen entsprochen. Erhöhte Flächen können dann angerechnet werden, wenn sie mindestens 20 cm über der Bodenfläche angeordnet sind und dadurch auch der Raum unterhalb der erhöhten Flächen für die Tiere noch nutzbar ist.

### **Haltung von Nutzfischen**

Auch für die Haltung dieser Tiere existieren keine gemeinschaftlichen Vorgaben. Die Mindestanforderungen für die Haltung von Nutzfischen basieren daher auf einem von Experten des Instituts für Fischkunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien ausgearbeiteten Vorschlag.

### **Zusammenfassung**

Mit dem besprochenen Verordnungsentwurf wird es erstmals in ganz Österreich

einheitliche Mindestbedingungen für alle landwirtschaftlichen Nutztiere geben. Die Verordnung ist klar und übersichtlich gegliedert und enthält die konkreten Bestimmungen für die jeweilige Nutztierart in einer eigenen Anlage. Inhaltlich basiert der Vorschlag auf der Art 15a B-VG Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft und auf den entsprechenden EU-Richtlinien. Der Verordnungsentwurf wurde im Großen und Ganzen mit dem Bundestierschutzgesetz mitverhandelt und ist daher auch als Teil der Vier-Parteien-Einigung zu sehen.

In diesem Lichte ist der Entwurf als gelungener Kompromiss der widersprüchlichen Forderungen und Wünsche aller unterschiedlichen Interessenslagen zu sehen. Für die Landwirtschaft wird es, sieht man von der Geflügelwirtschaft einmal ab, zu keinen wesentlichen Wettbewerbsnachteilen kommen. Die Häufigkeit und die Durchführung der Kontrollen von allen Haltungsvorschriften erfährt aber mit dem Bundestierschutzgesetz in Verbindung mit anderen bestehenden Rechtsmaterien (TGD, Cross Compliance) eine ganz neue Dimension und Qualität. Zur Sicherstellung eines Mindestmaßes an Rechts- und Planungssicherheit für die Tierhalter konnten durchwegs angepasste und wirtschaftlich vertretbare Übergangsfristen ausverhandelt werden.

